



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Advanced Materials and Manufacturing mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 25. Februar 2015

Lesefassung vom 25. Februar 2015

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studienanfängerplätze.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Form des Antrags	3
§ 5 Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 6 Auswahlkommission.....	4
§ 7 Auswahlverfahren.....	5
§ 8 Auswahlkriterien / Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 9 Eignungsfeststellungsprüfung	5
§ 10 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung.....	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Advanced Materials and Manufacturing (Research Master) die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers¹ für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.
- (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Nach Abzug der Vorabquote werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

§ 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juni bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 30. November bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in amtlich beglaubigter Kopie nach § 8 Abs.1,
 - b) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) in amtlich beglaubigter Kopie,
 - c) Nachweis über die Sprachqualifikation in amtlich beglaubigter Kopie nach § 8 Abs. 3,
 - d) Motivationsschreiben für das Studium des Research Master (max. 1 Seite DIN A4),
 - e) tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten DIN A4),

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwandt; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- f) Nachweise über besondere, über den normalen Bachelor-/Diplomabschluss hinausgehende Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse.
 - g) Priorisierte Nennung von 2 Forschungsthemen entsprechend der Veröffentlichung des Studiengangs.
- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
- a) Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b) Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c) Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d) Passfoto.
 - e) Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG)
- (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt

Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird. Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird.

Eine entsprechende amtl. beglaubigte Bescheinigung ist der Hochschule vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Werkstofftechnik setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören. Der Leiter des Zulassungsamtes ist Kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Vorstands des Studienganges und beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Maschinenbau und Werkstofftechnik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 6) trifft unter den eingegangenen Bewerbungen nach den in § 8 genannten Auswahlkriterien, sowie der gemäß § 9 durchgeführten Eignungsfeststellungsprüfung und nach § 10 erstellten Rangliste, eine Auswahl.

§ 8 Auswahlkriterien / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren zur Zulassung:
 - a) Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in z.B. Werkstofftechnik, Maschinenbau, Fertigungstechnik, oder einer verwandten Fachrichtung (z.B. Chemie oder Physik) mit einem überdurchschnittlichen Abschluss (in der Regel mit einer Note von mindestens 2,5) und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit einem überdurchschnittlichen Abschluss (in der Regel mit einer Note von mindestens 2,5) und mindestens 180 ECTS Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist bzw. ob Zusatzfächer des Diplom-/Bachelorstudiums anerkannt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
 - b) Nachweise über besondere, über den normalen Bachelor-/Diplomabschluss hinausgehende Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse.
 - c) Das erfolgreiche Absolvieren der mündlichen Eignungsfeststellungsprüfung für das gewählte Forschungsthema.
- (2) Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:
 - a) Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.
 - b) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen oder englischen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis für Deutsch wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit. Der Nachweis für Englisch wird erbracht durch den TOEIC Test mit einer Mindestpunktzahl von 800, den TOEFL Test mit einer Mindestpunktzahl von 570 (paper based) oder einem äquivalenten Test (Umrechnung der Punktzahl erfolgt nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle).

§ 9 Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Eignungsfeststellungsprüfung werden zugelassen
 - a) Bewerber, die zum genannten Stichtag ihre vollständigen Unterlagen gem. § 4 fristgerecht und vollständig eingereicht und
 - b) ein entsprechendes Forschungsthema benannt haben,

- c) sowie die Zulassungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Buchstabe a erfüllen.
- (2) Bewerber mit einer Note im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses von 2,6 bis 2,7 können zur Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden wenn
- a) sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchstabe a und b erfüllen und
 - b) durch Nachweis sonstiger, über den normalen Bachelor-/Diplomabschluss hinausgehender Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b) gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b eine Notenverbesserung erhalten und nach Abzug des ermittelten Bonus von der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens die Note 2,5 erreicht haben.
- (3) Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst eine zu protokollierende mündliche Prüfung, die vom Bewerber bestanden werden muss. Die Prüfung wird von einem Professor des Studiengangs und einen Beisitzer durchgeführt.

§ 10 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a) die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a,
 - b) die sonstigen Leistungen nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b, können die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) um bis zu 0,2 verbessern. Eine Entscheidung hierüber trifft die Auswahlkommission.
 - c) das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 8 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 9.
- (2) Zur Bildung der Rangfolge wird nach Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung (Abs. 1 Buchstabe c) der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2015. Die Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Advanced Materials and Manufacturing mit akademischer Abschlussprüfung vom 20.05.2011, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, wird außer Kraft gesetzt.

25. Februar 2015

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor